Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	30.03.2009

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.03.2009	**387**
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25.03.2009	**388**
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Wahltermin für die Kommunalwahl 2009; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.03.2009; Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 17.03.2009; Anfrage der SPD - Fraktion vom 16.03.2009; Antrag der SPD - Fraktion vom 23.03.2009	**389 - 391**
2.2	Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege	**392**
2.3	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg)	**393**
2.4	1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006	**394**
2.5	Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)	**395**
2.6	Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Beratung und Beschluss über Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 4. Satzungsbeschluss	**396**
2.7	Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah-	**397**

	men im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss	
2.8	Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss	**398**
2.9	Konjunkturpaket II - Umsetzung	**399**
2.10	Bestellung eines allgemeinen Vertreters und stellvertretenden Wahlleiters für die Stadt Hennef	**400**
2.11	Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)"	**401**
2.12	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung der Kindertagesstätte Bröl	**402**
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	6. Änderungssatzung des Zweckverbands Gemeinsame kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)	
4.2	Handlungsempfehlung zum regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein Sieg/Ahrweiler	
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Neubildung der Einigungsstelle für die Stadtverwaltung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz	**403**
5.2	Ausfallbürgschaften für die Stadtbetriebe Hennef AöR	**404**
5.3	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	**405**
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 18.03.2009

Nachtragsdatum: 26.03.2009

Vorsitzender: Klaus Pipke

Schriftführerin: Monika Frey

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Auerbach, Peter	CDU
Balansky, Hans-Joachim	GRÜNE
Balansky, Michaela	GRÜNE
Berger, Claudia	CDU
Bestgen, Markus	FDP
Bigge, Gerd	SPD
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Ecke, Matthias	GRÜNE
Fichtner, Bettina	SPD
Gerheim, Sigrid	Die Unabhängigen
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hasselberg, Gerd	GRÜNE
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Jochen	SPD
Hirt, Mario	CDU
Höhner, Hans Peter	CDU
Jünger, Wolfgang	SPD
Kania, Günter	CDU
Kaptein, Uwe	FDP
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Laier, Iris	GRÜNE
Malcher, Hedwig	CDU
Martius, Hans-Peter	CDU
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Närdemann, Fritz	Die Unabhängigen
Offergeld, Ralf	CDU

Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Raderschadt, Willi	FDP
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Schenkelberg, Martin	CDU
Schmitz, Bernhard	CDU
Schmitz, Rudolf	FDP
Spanier, Norbert	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef - AöR
Herr Hoffmann	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Meyer	Erster Beigeordneter
Herr Müller-Grote	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Frau Norden	Personalrat
Frau Overath	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Rossenbach	Zentrale Steuerung und Service
Herr Stenzel	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Frau Trockfeld	Zentrale Steuerung und Service
Herr W. Schmitz	Rechnungsprüfungsamt
Herr Walter	Zentrale Steuerung und Service
Frau Weber	Finanzsteuerung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	**Ausschussumbesetzungen**	
1.1	**Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.03.2009**	387

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.03.2009 umzubesetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	**Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25.03.2009**	388

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, den Personalausschuss des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25.03.2009 umzubesetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Beschlussvorlagen**	
2.1	**Wahltermin für die Kommunalwahl 2009; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.03.2009; Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 17.03.2009; Anfrage der SPD - Fraktion vom 16.03.2009; Antrag der SPD - Fraktion vom 23.03.2009**	389 - 391

Herr Ecke (Bündnis 90 / Die Grünen) begründete den Inhalt der Resolution der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und betonte die Verantwortung gegenüber den Bürgern hinsichtlich der zusätzlichen Kosten die mit einem dritten Wahltermin anfielen.

Herr Herchenbach (SPD – Fraktion) nahm zu den vorgelegten Resolutionen der verschiedenen Fraktionen Stellung. Er stellte einen weiteren mündlichen Antrag: Der Rat der Stadt Hennef fordert die Rückzahlung der durch den zusätzlichen Wahltermin entstandenen Kosten vom Land. Die Stadt Hennef und ihre Bürger haben diese Kosten nicht zu verantworten. Deshalb ist in diesem Fall die Landesregierung bzw. das Innenministerium kostenpflichtig.

Im Namen der SPD – Fraktion beantragte Herrn Herchenbach die namentliche Abstimmung über die Resolution der SPD sowie über den Antrag auf Kostenerstattung.

Herr Närdemann („Die Unabhängigen“) stellte fest, dass der Rat nicht das richtige Gremium für diese Resolutionen sei und begründete damit, warum die Fraktion „Die Unabhängigen“ alle Resolutionen ablehnen wird.

Herr Offergeld (CDU – Fraktion) kritisierte die in der Resolution der SPD – Fraktion aufgeführten Vorwürfe und wies ausdrücklich auf die Verfassungsmäßigkeit des zusätzlichen Wahltermins für die Kommunalwahl hin.

Herr Bestgen (FDP – Fraktion) stellte klar, dass die Unterstützung der Resolution der CDU – Fraktion seitens der FDP – Fraktion, nicht auf Grund der politischen Mehrheiten bei der Landesregierung erfolgte. Es geschah vielmehr aus der Überzeugung darüber, dass ein eigener Termin für die Kommunalwahlen deren Bedeutung unterstützt, auch wenn dies mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Der Bürgermeister ließ über die Resolutionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen gemeinsam namentlich abstimmen:

Beschluss – Nr.: 389
Der Rat der Stadt Hennef stimmte wie folgt ab:

Für die Resolutionen stimmten:
Hans-Joachim Balansky, Michaela Balansky, Gerd Bigge, Edelgard Deisenroth-Specht, Matthias Ecke, Bettina Fichtner, Gerd Hasselberg, Jochen Herchenbach, Wolfgang Jünger, Iris Laier, Axel Precker, Norbert Spanier

Gegen die Resolutionen stimmten:
Peter Auerbach, Claudia Berger, Markus Bestgen, Harald Chillingworth, Sigrid Gerheim, Christa Große Winkelsett, Dr. Reinhard Hauf, Mario Hirt, Hans-Peter Höhner, Günter Kania, Uwe Kaptein, Elisabeth Keuenhof, Hedwig Malcher, Hans-Peter Martius, Norbert Meinerzhagen, Fritz Närdemann, Ralf Offergeld, Regina Osterhaus-Ehm, Rainer Pasch, Willi Raderschadt, Joachim Rindfleisch, Dr. Hewdig Roos-Schumacher, Heinz Willi Sauer, Martin Schenkelberg, Bernhard Schmitz, Rudolf Schmitz, Thomas Wallau, Theo Walterscheid, Klaus Pipke

Enthaltungen: Keine.

Somit wurden die Resolutionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen mit 12 zu 29 Stimmen abgelehnt.

Danach ließ der Bürgermeister über den Antrag der SPD – Fraktion auf Kostenerstattung namentlich abstimmen:

Beschluss – Nr.: 390
Der Rat der Stadt Hennef stimmte wie folgt ab:

Für die Kostenerstattung stimmten:
Michaela Balansky, Edelgard Deisenroth-Specht, Bettina Fichtner, Gerd Hasselberg, Jochen Herchenbach, Wolfgang Jünger, Iris Laier, Axel Precker, Norbert Spanier

Gegen die Kostenerstattung stimmten:
Peter Auerbach, Claudia Berger, Markus Bestgen, Harald Chillingworth, Sigrid Gerheim, Christa Große Winkelsett, Dr. Reinhard Hauf, Mario Hirt, Hans-Peter Höhner, Günter Kania, Uwe Kaptein, Elisabeth Keuenhof, Hedwig Malcher, Hans-Peter Martius, Norbert Meinerzhagen, Fritz Närdemann, Ralf Offergeld, Regina

Osterhaus-Ehm, Rainer Pasch, Willi Raderschadt, Joachim Rindfleisch, Dr. Hewdig Roos-Schumacher, Heinz Willi Sauer, Martin Schenkelberg, Bernhard Schmitz, Rudolf Schmitz, Thomas Wallau, Theo Walterscheid, Klaus Pipke

Enthaltungen: Hans-Joachim Balansky, Gerd Bigge, Matthias Ecke.

Somit wurde der Antrag auf Kostenerstattung mit 9 zu 29 Stimmen und bei drei Enthaltungen abgelehnt.

Herr Pipke ließ über die gemeinsame Resolution der Fraktionen CDU und FDP abstimmen:

Beschluss – Nr.: 391

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen „Die Unabhängigen“, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen sowie bei einer Enthaltung aus der Fraktion „Die Unabhängigen“ die Resolution anzunehmen.

Im Zuge der Diskussion zum Tagesordnungspunkt bezweifelte der Fraktionsvorsitzende der SPD - Fraktion Herr Herchenbach die mit der Vorlage zum TOP gelieferte Aufstellung über die Kosten für die Durchführung der Kommunalwahl.

Er legte dar, dass die Aufstellung unvollständig sei, da die Personalkosten für den Einsatz des städtischen Personals am Wahltag nicht enthalten seien. Er beantragte, die Kostenaufstellung insoweit detailliert zu vervollständigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Ratsvorlage war der Kostenblock „Durchführung der Kommunalwahl“ wie folgt dargestellt worden:

Kosten für die Durchführung der Kommunalwahl	
Porto Wahlbenachrichtigungskarten	*9.000,00 €*
Porto Briefwahlunterlagen	*1.650,00 €*
Stimmzettel	*1.130,00 €*
Vordrucke, Briefwahlunterlagen usw.	*4.419,00 €*
Wahlhelfer	*8.280,00 €*
Porto Verpflichtung Wahlhelfer	*326,00 €*
sonstiges Porto (Wahllokale, usw.)	*200,00 €*
Material Einrichtung Wahllokal	*160,00 €*
Räume Miete, Unkostenerstattung ca.	*500,00 €*
Summe:	***25.665,00 €***

Der Personalkostenfaktor war dabei allgemein mit „Wahlhelfer“ umschrieben, ohne hierbei zwischen den ehrenamtlichen Wahlhelfern und den in diesem Jahr erstmalig dienstlich eingesetzten Wahlvorstandsmitgliedern aus dem Personalbestand der Verwaltung zu differenzieren.

Die Gesetzesänderungen des Kommunalwahlgesetzes und die Mehrzahl der Wahltermine ließen schon früh die Schwierigkeit bei der Gewinnung von ausreichend geeigneten Personen für die Besetzung der Wahlvorstände erkennen.

Um den geänderten Anforderungen zu begegnen, wird in 2009 erstmals ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30,-- EUR gegenüber zuletzt 16,-- bzw. 21,-- EUR an die ehrenamtlichen Helfer ausgeschüttet. Damit liegt die Stadt Hennef im Mittelfeld bei der Schaffung eines zusätzlichen finanziellen Anreizes für die Übernahme der Tätigkeit neben der kommunalrechtlichen Verpflichtung zu staatsbürgerlichen Engagement.

Den häufig bis regelmäßig teilnehmenden ehrenamtlichen Helfern aus dem Personalbestand der Verwaltung waren neben dem Erfrischungsgeld bis dato Zeitgutschriften auf ihr Arbeitszeitkonto erteilt worden.

Letztere, rechtlich nicht abgesicherte Hilfskonstruktion wird für die Wahlen 2009 durch eine rein arbeitsrechtliche / dienstrechtliche Lösung für die Mitarbeiter der Verwaltung ersetzt. Angestellte und Beamte leisten an den Wahltagen nach Absprache in ihren Organisationseinheiten Dienst und unterliegen insoweit sämtlichen arbeitsrechtlichen / dienstrechtlichen Vorgaben.

Für die an den Wahltagen geleisteten Überstunden gilt insoweit, dass diese in kurzer Frist nach den Wahlterminen durch Freizeit auszugleichen sind. Zahlungswirksam werden allein die tariflich ausbedungenen bzw. besoldungsrechtlich festgesetzten Stundenzuschläge für die sog. „Arbeit zu ungünstigen Zeiten“, die bei den Beschäftigten je nach Entgeltgruppe zwischen 2,13 und 6,17 EUR variieren und bei den Beamten einheitlich 2,72 EUR pro Stunde betragen, sowie ein Tagegeld von pauschal 6,-- EUR, in Einzelfällen Reisekosten für Fahrten zum Wahlbüro.

Für den Einsatz des städtischen Personals im Rathaus (Ratsbüro, IT-Abteilung) und die logistische Unterstützung durch Hausmeister und Personal des Baubetriebshofs gelten diese Maßgaben entsprechend.

Mit einem Durchschnitt des „Sonntagszuschlags“ von 4,21 EUR bei den Beschäftigten und einem fixen Betrag von 2,72 EUR bei den Beamten liegt der Erstattungssatz für die Wahlvorstandsmitglieder bei einem Zeiteinsatz von ca. 8 Stunden am Wahltag (hälftiger Wahltageinsatz und Auszählzeit) auf dem Niveau des neu bemessenen Erfrischungsgeldes.

Da die Besetzung der Wahlvorstände noch nicht endgültig feststeht und bis zum Wahltag noch variieren kann, sowohl was den Einsatz von Beschäftigten / Beamten, als auch den Einsatz und die Zahl der ehrenamtlichen Helfer betrifft, war der Kostenansatz „Wahlhelfer“ in der Kostenaufstellung der Ratsvorlage mit pauschal 8.280 EUR, errechnet aus

32 (Stimmbezirke) x 8 (Personen) x 30,-- EUR	*7.680,--*
5 (Briefwahlbüros) x 8 (Personen) x 15,-- EUR	*600,--*

	8.280,--

angegeben worden.

Personalkosten für den Einsatz des städtischen Personals über die Wahlhelfer hinaus (Ratsbüro, IT, Baubetriebshof) wurden - wie auch bei anderen städtischen

„Veranstaltungen“ in gängiger Praxis (Kirmes, Stadtfest, Europawoche usw.) - nicht ausdrücklich ausgewiesen.

2.2	**Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege**	392

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig die beigefügte Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3	**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg)**	393

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig den in der Anlage befindlichen Entwurf der Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4	**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006**	394

Der Bürgermeister wies die Ratsmitglieder darauf hin, dass im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss Frau Deisenroth - Specht (SPD – Fraktion) beantragte, das Wort „grundsätzlich“ aus § 9 Nr. 3 zu streichen und dies dort einstimmig so beschlossen wurde.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006 in der vorgelegten Form und mit der Änderung von Frau Deisenroth – Specht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5	**Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)**	395

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, den in der Anlage befindlichen Entwurf der Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg) und damit die Vergabeordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 26.03.2007 abzulösen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.6	**Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord -** **1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB** **2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB** **3. Beratung und Beschluss über Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB** **4. Satzungsbeschluss**	396

Herr R. Schmitz (FDP – Fraktion) bat den Bürgermeister zu überprüfen, ob an den problematischen Stellen des Reitweges entlang der Bahnlinie an denen die unter B 1 in der Abwägung beschriebenen Nutzungskonflikte auftreten können, eine Absicherung möglich wäre. Der Bürgermeister sagte eine Prüfung und Stellungnahme im nächsten Fachausschuss zu.

Nach eingehender Beratung und auf Empfehlung des Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

T 1:rhenag
mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme
Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung
Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas– und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.
Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung
Die parallel zur Astrid Lindgren-Straße geführte Erschließung ist mit einem Gehweg geplant, der in der Höhe des westlichen Spielfläche auf den Fußweg in der Grünfläche führt und über diesen an die Astrid-Lindgren-Straße mit beidseitigem Gehweg angeschlossen ist. Des Weiteren gibt es innerhalb der zwischen der bestehenden Ortslage Weldergoven und den Neubauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 eine öffentliche Grünfläche, in der ein frei geführter Fuß-Radweg ebenfalls als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan beachtet.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Die Hinweise wurden im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die Straßenführung und Wendemöglichkeit wurde mit der RSAG abgestimmt.

Die Hinweise wurden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

<u>Abwägung</u>
a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

- Nutzung der künftigen Straßen und Wege
  Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

- Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
  Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

- Nutzungsvertrag
  Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

- Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Überbauung der Telekommunikationslinien
  Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden das der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung
Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:
Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechani-

scher Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung
Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: RWE Rhein-Ruhr Netzservice
mit Schreiben vom 13.03.2008

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Spielplatzes B/C ein Leitungsrecht benötigt wird. Die geplante Leitungstrasse zur Versorgung des Plangebietes wurde in beigefügtem Plan dargestellt.

Es wird darum gebeten, die Trasse in den Bebauungsplan zu übernehmen und mit einem Leitungsrecht zu sichern.

Abwägung
Die betroffene Leitungstrasse kann in einer öffentlichen Grünfläche geführt werden. Eine Sicherung des Leitungsrechtes ist daher nicht notwendig.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme
Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:
Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.
-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung
Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "öst-

licher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupterschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung ist

Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart. Zusätzliche Flächen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ansteht.

T 9: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 11.04.2008

Stellungnahme
Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung
Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

T 10: Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es wird gebeten, folgende Aspekte zu berücksichtigen, einzuplanen und das Amt 51/Jugendhilfeplanung in angemessenem Rahmen zu beteiligen.

Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße ist als Spielfläche Typ A, vorgesehen. Geplant ist dort ein Platz – entweder asphaltiert oder mit Kunststoffbelag und Ballfangzaun - für Streetball. Zur Wohnbebauung soll ein Ruhebereich mit wenigen Spielgeräten entstehen. Die Planung ist bereits beauftragt.

Da diese Spielfläche lärmintensiv genutzt werden wird und darüber hinaus einen großen Einzugsbereich haben wird (eine Anlage dieser Art gibt es in Hennef bisher nicht), ist bei der Planung darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit den festgesetzten Wohnbauflächen (bzw. der entstehenden Wohnbebauung) vorab verhindert werden, z. B durch geeignete bauliche Maßnahmen.

Abwägung
Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße wird im Planverfahren des Bebauungsplanes 01.48 festgesetzt. Sie steht damit im Zusammenhang mit den entstehenden Wohnbauflächen. Die Lage der Spielfläche und ihre Abstände zu den zukünftigen Wohnbauflächen ist schon dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen, der dem Verfahren zu Grunde liegt. Der Entwurf berücksichtigt einen Abstandsstreifen von ca. 8 m zu den Gärten der angrenzenden Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48. Dieser Grünstreifen setzt sich auch nach Norden hin im Bebauungsplanbereich Nr. 01.47 fort, so dass hier die festgesetzten Wohn-

baugebiete durch die Verkehrsflächen der Astrid-Lindgren-Straße und die geplante Grünfläche einen Abstand zu den geplanten Häusern von mindestens 20 m aufweisen.

Bei der Planung der Spielflächen sind die geltenden Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hinsichtlich einer Lärmbelastung zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird weiter verfolgt

B 1: Dr. Georg Möhlenbruch
mit Schreiben vom 18.02.2008 und 24.09.2007
sowie Schreiben des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. vom 20.02.2008

Stellungnahme
Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden abgegeben:
-Der Reitweg werde unmittelbar, ohne Sicherheitsabstand neben einem Geh- und Radweg angelegt. Da der Gehweg direkt zum S-Bahn-Haltepunkt führe, sei mit einer hohen Frequentierung zu rechnen, so dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen seien.

-Der geplante Reitweg führe an der Hangkante unmittelbar zur DB Linie Köln/Siegen entlang. Es sei zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsbestimmungen der DB hierfür geeignete Sicherungsmaßnahmeneinfordern (Sicherheitszaun entlang des gesamten Reitweges). Es wird darauf hingewiesen, dass Reitwegebenutzer, in der überwiegenden Mehrzahl Kinder und Jugendliche, Anspruch auf einen gegen bekannte Gefahren abgesicherten Reitweg haben.

-Der geplante Reitweg verläuft unmittelbar neben dem Großspielplatz und einem bzw. zwei Spielplätzen Typ „C“. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg kreuzt zwei Haupterschließungsstraßen des Bebauungsplangebietes, die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt und die Astrid-Lindgren-Straße im Westen. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg quert die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt in einem sehr unübersichtlichen und vom allgemeinen Verkehr stark frequentierten Bereich. Bahnkunden müssten erst über einen Reitweg, um zum Haltepunkt bzw. zum Wohngebiet zu gelangen. Es sei zu prüfen, inwieweit die DB einen solchen Nutzungskonflikt dulden würde. Desweiteren sei mit einer erheblichen Sicherheitsgefährdung der Reitwegebenutzer in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.

-Aus dem Gestaltungskonzept sei nicht ersichtlich, ob der geplante Reitweg direkt an Eigentumsflächen des Allnerhofes endet oder am Gründstück des Eigentümers Dr. Bernd Möhlenbruch. Von einer freiwilligen Duldung eines Reitweges Dritter sollte in einem Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die geplante Reitwegeführung ein hohes Nutzungskonfliktpotential, viele Sicherheitsgefährdungen für Gehweg- und besonders Reitwegbenutzer sowie erhebliche Erstellungskosten (z. B. Sicherheitszaun entlang der Hangkante) in sich bergen würde. Aus den dargelegten Gründen wird daher die Anlage des Reitweges an anderer Stelle, an der nördlichen Seite des Bebauungsplangebietes, innerhalb der Freifläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten (nördliche Variante) als geeigneter angesehen.

-In der nördlichen Variante könne der Reitweg in der Freifläche mit Sicherheitsabstand zum geplanten Schulweg angelegt werden. Die Frequentierung des Schulweges sei begrenzt, da erstens Schulbeginn- und Schulschlusszeiten fixiert seien, zweitens zukünftig die Mehrzahl der Schul- und Kitakinder aus den Neubaugebieten und nicht aus dem alten Stadtteil Weldergoven zu erwarten seien.

-In der nördlichen Variante der Reitwegeführen können Sicherheitsabstände zu den beiden Spielplätzen „B“ und „B/C“ eingehalten werden.

-Die nördliche Reitwegevariante quere nur einmal eine Haupterschließungsachse, die Bodenstraße im Norden an einer verkehrstechnisch übersichtlichen Stelle.

-Die Führung eines Reitweges durch einen Grünstreifen widerspreche nicht den Zielen der Naherholung. Auch Reitwegebenutzer (in der Mehrzahl Kinder und Jugendliche) sind Erholungssuchende.

-Finanzielle Aufwendungen für die Erstellung von Sicherheitszäunen würden entfallen.

Abschließend wird ausgeführt, dass die nördliche Variante der Reitwegeführung die Probleme, die mit der geplanten Anlage des Reitweges verbunden seien, wie Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen, erheblich entschärfen würde. Sie sei verkehrstechnisch einfacher und kostengünstiger.

Der Pferdesportverband Rheinland e. V. wurde durch Herrn Dr. Möhlenbruch um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Darin wird ausgeführt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Reitwege parallel zu Gehwegen geführt werden. Die Nähe zu Spielplätzen wird nicht als Risiko gesehen. Es wird angeführt, dass der Aspekt, welches Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotential möglicherweise für Reiter drohen würde, nicht ausreichend thematisiert worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass nach der vorgesehenen Planung die Reiter den Vorplatz des S-Bahn-Haltepunktes tangieren und die Bodenstraße in einem unübersichtlichen Bereich queren. Hierdurch würden Gefährdungen für die Reiter drohen.

Abwägung
Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 03.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupterschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Eine besondere Gefährdung für die Reiter wird bei der Querung der Bodenstraße nicht gesehen. Durch die Zu- und Abfahrt von der Brücke ist hier für jeden Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit geboten. Derartige Situationen führen zu einem langsameren Fahren des fließenden Verkehrs und zu höherer Wachsamkeit als dieses z. B. bei langen Geradeausfahrten der Fall ist. Aus diesen Gründen wird eine Gefährdung für die Reiter hier nicht gesehen.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung wird Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg Gmbh
-Wehrbereichsverwaltung West
-DB Services Immobilien GmbH

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)
mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:
Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Stadt Hennef (Sieg), Amt 51, Amt für Kinder, Jugend und Familie
mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd – eine Spielfläche Typ A befindet. Unter Berücksichtigung des Schallgutachtens sind im Südwesten der Fläche zwei Streetballfelder geplant. Nach der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ sind 50 m Abstand zur Wohnbebauung erfoderlich, damit eine Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Dies ist entsprechend berücksichtigt worden. Zwischen Streetballfeld und Wohnbebauung ist eine allgemein zu nutzende Fläche (Mehrzweckbereich) vorgesehen, außerdem Geländemodellierungen. Im Bereich zur Wohnbebauung hin, ist die Aufstellung von Spielgeräten geplant. Nach dem Schallgutachten sind wenig geräuschintensive Spielgeräte sowie typische Geräte und Einrichtungen für Kleinkinderspielplätze möglich.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben die Spielmöglichkeiten und den Abstimmungsvorgang hierzu. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

zu T 3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 4, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

-dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
-dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
-dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
-dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung
a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden das der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

3. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird zugestimmt.

zu T5, Stadtbetriebe Hennef (AöR) FB Liegenschaften

Das östliche Baufenster im WA1 im Bereich des nordöstlichen Erschließungssticheses der Erich-Kästner-Straße wird nach der Offenlage des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB geringfügig vergrößert, um eine größere Flexibilität bei der Gebäudeanordnung auf den Grundstücken zu erreichen. Die Stadtbetriebe Hennef (AöR) Bereich Liegenschaften begrüßen die Änderung

mit Stellungnahme vom 21.01.2009, da hierdurch eine bessere Vermarktung der Grundstücke erwartet wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
-Wehrbereichsverwaltung West
-Bezirksregierung Köln
-Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

4. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.7	**Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss**	397

Nach eingehender Beratung und auf Empfehlung des Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

T 1:rhenag
mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme
Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung
Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt,

so dass die Flächen für Gas– und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung
Die parallel zur Astrid Lindgren-Straße geführte Erschließung ist mit einem Gehweg geplant, der in der Höhe des westlichen Spielfläche auf den Fußweg in der Grünfläche führt und über diesen an die Astrid-Lindgren-Straße mit beidseitigem Gehweg angeschlossen ist. Des Weiteren gibt es innerhalb der zwischen der bestehenden Ortslage Weldergoven und den Neubauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.47 eine öffentliche Grünfläche, in der ein frei geführter Fuß-Radweg ebenfalls als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan 01.47 beachtet. Im Bebauungsplanbereich 01.48 werden keine speziellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgesehen.

T 3: Stadt Hennef (Sieg), Amt für Kinder, Jugend und Familie
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass an der Astrid-Lindgren-Straße eine Spielfläche Typ A vorgesehen ist. Geplant sei dort ein Platz – entweder asphaltiert oder mit Kunststoffbelag und Ballfangzaun – für Streetball. Zur Wohnbebauung hin soll ein (Ruhe-)Bereich mit wenigen Spielgeräten entstehen. Da die Spielfläche lärmintensiv genutzt werden soll und die Spielfläche einen Einzugsbereich weit über das Gebiet Siegbogen hinaus haben soll (da eine derartige Anlage bislang noch nicht vorhanden sei), ist bei der Planung darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit den festgesetzten Wohnbauflächen verhindert werden.

Abwägung
Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße wird im Planverfahren des Bebauungsplanes 01.48 festgesetzt. Sie steht damit im Zusammenhang mit den entstehenden Wohnbauflächen. Die Lage der Spielfläche und ihre Abstände zu den zukünftigen Wohnbauflächen ist schon dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen, der dem Verfahren zu Grunde liegt. Der Entwurf berücksichtigt einen Abstandsstreifen von ca. 8 m zu den Gärten der angrenzenden Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48. Dieser Grünstreifen setzt sich auch nach Norden hin im Bebauungsplanbereich Nr. 01.47 fort, so dass hier die festgesetzten Wohn-

baugebiete durch die Verkehrsflächen der Astrid-Lindgren-Straße und die geplante Grünfläche einen Abstand zu den geplanten Häusern von mindestens 20 m aufweisen.

Bei der Planung der Spielflächen sind die geltenden Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hinsichtlich einer Lärmbelastung zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird weiter verfolgt

T 4: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf beachtet. Für die Grundstücke, die nicht direkt mit Müllgroßraumfahrzeugen angefahren werden können, werden im Bebauungsplan Stellplätze für Abfallbehälter, die dort am Leerungstag abgestellt werden, festgesetzt.

Die Hinweise wurden somit im Entwurf berücksichtigt.

T 5: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklä-

rung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

- Nutzung der künftigen Straßen und Wege
  Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
- Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
  Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.
- Nutzungsvertrag
  Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
- Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Überbauung der Telekommunikationslinien
  Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

T 6: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
a.) Bei der Umweltprüfung wurde erwähnt, dass im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Grünspecht angetroffen wurde. Ein Brutvorkommen östlich des Plangebietes könne nicht ausgeschlossen werden, jedoch sei eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, ein erhöhter Störungsdruck auf das potentielle Brutgebiet jedoch auch nicht auszuschließen. Um dies zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Es wird daher gebeten, diese Maßnahmen vor der Offenlage des Bebauungsplanes zu konkretisieren.

Hinweise:
b.) Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung
a.) Der Grünspecht gilt als Kulturfolger, der auf Lebensräume mit reichem Altgehölz sowie dem hinreichenden Vorkommen seiner Hauptnahrung Ameisen abhängig ist. Soweit dies gegeben ist, hat er auch keine Scheu vor menschlichen Siedlungen. Auch im Hennefer Stadtgebiet ist er in den größeren Parks und Gärten durchaus nicht selten. Insofern ist eine Bebauung der Ackerflächen zunächst keine Lebensraumverschlechterung. Perspektivisch wird die Art auch von der Festsetzung profitieren, dass pro Grundstück ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist.
Als Brut- und wichtiges Nahrungsgebiet ist der angrenzende Dondorfer See (NSG) wahrscheinlich. Hier ist – unabhängig vom Bebauungsplanverfahren – der Erhalt von höhlenreichen Altholz geboten. Zur Beurteilung und ggf. Abwehr eventueller Störungen vom Bebauungsplangebiet in das Areal „NSG Dondorfer See“ wird im Monitoring gem. § 4c BauGB (Umweltbericht Kap. 6.3) eine entsprechender Ergänzung vorgenommen. („Die Stadt Hennef wird im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Grünflächen insbesondere auf vom Bebauungsplangebiet ausgehende Störungen achten, die das angrenzende Naturschutzgebiet Dondorfer See beeinträchtigen können (hinsichtlich des besonderen Artenschutz und Ruheräume problematische Schleichwege, Müllablagerungen etc.) und ggf. diesen entgegenwirken.“).

b.) Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 7: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:
Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung
Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme
Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:
Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.
-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung
Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebie-

te Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupterschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung be-

schlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung ist Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart. Zusätzliche Flächen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ansteht.

T 9: DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 04.04.2008

Stellungnahme
Aufgrund besonderer geologischer Bodenverhältnisse kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Bau der neuen Bahnsteige des Haltepunktes „Hennef-Ost“ zur Herstellung einer regelkonformen Böschungsneigung mehr Platz als ausgewiesen benötigt wird.

Abwägung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 10: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 11.04.2008

Stellungnahme
Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung
Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

B 1: Dr. Georg Möhlenbruch
mit Schreiben vom 18.02.2008

mit Schreiben vom 18.02.2008 und 24.09.2007
sowie Schreiben des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. vom 20.02.2008

Stellungnahme
Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden abgegeben:
-Der Reitweg werde unmittelbar, ohne Sicherheitsabstand neben einem Geh- und Radweg angelegt. Da der Gehweg direkt zum S-Bahn-Haltepunkt führe, sei mit einer hohen Frequentierung zu rechnen, so dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen seien.

-Der geplante Reitweg führe an der Hangkante unmittelbar zur DB Linie Köln/Siegen entlang. Es sei zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsbestimmungen der DB hierfür geeignete Sicherungsmaßnahmeneinfordern (Sicherheitszaun entlang des gesamten Reitweges). Es wird darauf hingewiesen, dass Reitwegebenutzer,

in der überwiegenden Mehrzahl Kinder und Jugendliche, Anspruch auf einen gegen bekannte Gefahren abgesicherten Reitweg haben.

-Der geplante Reitweg verläuft unmittelbar neben dem Großspielplatz und einem bzw. zwei Spielplätzen Typ „C“. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg kreuzt zwei Haupterschließungsstraßen des Bebauungsplangebietes, die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt und die Astrid-Lindgren-Straße im Westen. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg quert die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt in einem sehr unübersichtlichen und vom allgemeinen Verkehr stark frequentierten Bereich. Bahnkunden müssten erst über einen Reitweg, um zum Haltepunkt bzw. zum Wohngebiet zu gelangen. Es sei zu prüfen, inwieweit die DB einen solchen Nutzungskonflikt dulden würde. Desweiteren sei mit einer erheblichen Sicherheitsgefährdung der Reitwegebenutzer in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.

-Aus dem Gestaltungskonzept sei nicht ersichtlich, ob der geplante Reitweg direkt an Eigentumsflächen des Allnerhofes endet oder am Gründstück des Eigentümers Dr. Bernd Möhlenbruch. Von einer freiwilligen Duldung eines Reitweges Dritter sollte in einem Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die geplante Reitwegeführung ein hohes Nutzungskonfliktpotential, viele Sicherheitsgefährdungen für Gehweg- und besonders Reitwegbenutzer sowie erhebliche Erstellungskosten (z. B. Sicherheitszaun entlang der Hangkante) in sich bergen würde. Aus den dargelegten Gründen wird daher die Anlage des Reitweges an anderer Stelle, an der nördlichen Seite des Bebauungsplangebietes, innerhalb der Freifläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten (nördliche Variante) als geeigneter angesehen.

-In der nördlichen Variante könne der Reitweg in der Freifläche mit Sicherheitsabstand zum geplanten Schulweg angelegt werden. Die Frequentierung des Schulweges sei begrenzt, da erstens Schulbeginn- und Schulschlusszeiten fixiert seien, zweitens zukünftig die Mehrzahl der Schul- und Kitakinder aus den Neubaugebieten und nicht aus dem alten Stadtteil Weldergoven zu erwarten seien.

-In der nördlichen Variante der Reitwegeführen können Sicherheitsabstände zu den beiden Spielplätzen „B“ und „B/C“ eingehalten werden.

-Die nördliche Reitwegevariante quere nur einmal eine Haupterschließungsachse, die Bodenstraße im Norden an einer verkehrstechnisch übersichtlichen Stelle.

-Die Führung eines Reitweges durch einen Grünstreifen widerspreche nicht den Zielen der Naherholung. Auch Reitwegebenutzer (in der Mehrzahl Kinder und Jugendliche) sind Erholungssuchende.

-Finanzielle Aufwendungen für die Erstellung von Sicherheitszäunen würden entfallen.

Abschließend wird ausgeführt, dass die nördliche Variante der Reitwegeführung die Probleme, die mit der geplanten Anlage des Reitweges verbunden seien, wie Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen, erheblich entschärfen würde. Sie sei verkehrstechnisch einfacher und kostengünstiger.

Der Pferdesportverband Rheinland e. V. wurde durch Herrn Dr. Möhlenbruch um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Darin wird ausgeführt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Reitwege parallel zu Gehwegen geführt werden. Die Nähe zu Spielplätzen wird nicht als Risiko gesehen. Es wird angeführt, dass der Aspekt, welches Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotential möglicherweise für Reiter drohen würde, nicht ausreichend thematisiert worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass nach der vorgesehenen Planung die Reiter den Vorplatz des S-Bahn-Haltepunktes tangieren und die Bodenstraße in einem unübersichtlichen Bereich queren. Hierdurch würden Gefährdungen für die Reiter drohen.

Abwägung
Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupterschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelas-

tung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Eine besondere Gefährdung für die Reiter wird bei der Querung der Bodenstraße nicht gesehen. Durch die Zu- und Abfahrt von der Brücke ist hier für jeden Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit geboten. Derartige Situationen führen zu einem langsameren Fahren des fließenden Verkehrs und zu höherer Wachsamkeit als dieses z. B. bei langen Geradeausfahrten der Fall ist. Aus diesen Gründen wird eine Gefährdung für die Reiter hier nicht gesehen.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung wird Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg Gmbh
-Wehrbereichsverwaltung West
-RWE Rhein-Ruhr Netzservice

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)
mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:
Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Stadt Hennef (Sieg), Amt 51, Amt für Kinder, Jugend und Familie
mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd – eine Spielfläche Typ A befindet. Unter Berücksichti-

gung des Schallgutachtens sind im Südwesten der Fläche zwei Streetballfelder geplant. Nach der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ sind 50 m Abstand zur Wohnbebauung erfoderlich, damit eine Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Dies ist entsprechend berücksichtigt worden. Zwischen Streetballfeld und Wohnbebauung ist eine allgemein zu nutzende Fläche (Mehrzweckbereich) vorgesehen, außerdem Geländemodellierungen. Im Bereich zur Wohnbebauung hin, ist die Aufstellung von Spielgeräten geplant. Nach dem Schallgutachten sind wenig geräuschintensive Spielgeräte sowie typische Geräte und Einrichtungen für Kleinkinderspielplätze möglich.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben die Spielmöglichkeiten und den Abstimmungsvorgang hierzu. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

zu T 3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 4, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

-dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
-dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
-dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
-dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

<u>Abwägung</u>
a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden das der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
-Wehrbereichsverwaltung West
-Bezirksregierung Köln
-Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
-RWE Rhein-Ruhr Netzservice

3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Süd mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8	**Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss**	398

Nach eingehender Beratung und auf Empfehlung des Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

T 1:rhenag

mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme
Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung
Die Bodenstraße und die Blankenberger Straße werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas– und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung
Beidseits der Bodenstraße und der Blankenberger Straße sind Fußwege vorgesehen, die als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise werden beachtet. Im Bebauungsplan 01.49 werden keine speziellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgesehen.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass sie problemlos mit Müllgroßraumfahrzeugen befahren werden können.

Die Hinweise werden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan beziehen sich hauptsächlich auf die Verkehrsflächen der Blankenberger Straße und der Bodenstraße. Die geplanten Straßenbaumaßnahmen sind der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen, damit im Rahmen der Planung zur Netzerweiterung für die Versorgung der Neubaugebiete Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd die Straßenbauplanung angemessen berücksichtigt werden kann. Die erforderliche Sicherung und Verlegung von vorhandenen Telekommunikationslinien ist frühzeitig mit der Deutschen Telekom abzustimmen.

b.) Im Gestaltungskonzept für die öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47, Nr. 01.48 und Nr. 01.49 ist in vielen Straßen eine Baumbepflanzung vorgesehen. In den vorhandenen Straßen sind unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden und in den geplanten Erschließungsstraßen der Neubaugebiete sind zur Versorgung der geplanten Bebauung neue Telekommunikationslinien erforderlich. Durch die Baumbepflanzung können Beeinträchtigungen und Beschädigungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an den Straßen und Gehwegen entstehen. Die Deutsche Telekom bittet um Prüfung, ob eine Reduzierung von Baumstandorten möglich ist und ein Ausgleich durch die Bepflanzung von Vorgärten erreicht werden kann.
Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a.) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

b.) Gestaltungskonzept für die Straßenräume
Das Gestaltungskonzept geht davon aus, dass die Bodenstraße zu den wichtigsten öffentlichen Räumen im Rahmenplangebiet Hennef – Im Siegbogen gehört. Die Allee-artige Bepflanzung gehört hier zu den wesentlichen Gestaltungselementen. Deshalb soll hierauf nicht verzichtet werden. Bepflanzungen in Vorgärten können den öffentlichen Raum in seiner Gestaltung zwar unterstützen, diese jedoch nicht ersetzen. Für die erforderlichen Leitungstrassen stehen die Fahrverkehrsräume und entlang der Bodenstraße breite Fußwegbereiche zur Verfügung.

Um die Belange im weiteren Verfahren der Ausführungsplanung besser berücksichtigen zu können und eine gewisse Flexibilität in der genauen Lage der Bäume zu erhalten, werden die Bäume nur nachrichtlich im Plan dargestellt, die Anzahl in den Festsetzungen fixiert, jedoch nicht in der Lage exakt festgesetzt. Dadurch ist es auch problemlos möglich, in der weiteren Ausbauplanung das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu berücksichtigen.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
a.) Aus Sicht der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken, sofern entsprechend dem Verkehrsgutachten die baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße umgesetzt werden.

b.) Hinweise:
Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung
a.) Die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße basieren auf den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008), das als günstigste Variante ein Verzicht auf Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes ermittelt.

b.) Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:
Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung
Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 05.05.2008

Stellungnahme
Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung
Der genannte Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen unter „3. Hinweise“ aufgenommen.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme
Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:
Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.
-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung
Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7 betrifft nicht den Gel-

tungsbereich des Bebauungsplanes 01.49. Sie wird in den Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47 und Nr. 01.48 behandelt.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart.

B 1: Peter Landsberg
mit Schreiben vom 12.02.2008

Die Anregungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Es wird kritisiert, dass die Vorstellung des Vorentwurfes zu knapp war und der Termin unglücklich gewählt war. Nach Prüfung der Termine und der Abläufe wird festgestellt, dass Fristen und Termine den gesetzlichen Ansprüchen entsprachen. Die durchgeführte frühzeitige Beteiligung dient gemäß § 3 BauGB dazu, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der Öffentlichkeit mitzuteilen. Dieses ist im vorgeschriebenen Umfang erfüllt worden.
2. Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB „für die Dauer eines Monats“ terminiert. Diese gesetzlichen Vorgaben werden auch bei diesem Verfahren zu Grunde gelegt. Eine Abweichung hiervon wird nicht befürwortet, da dieses Auswirkungen auf alle weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Hennef haben könnte und ein begründeter Einzelfall hier nicht gesehen wird.
3. Eine Bürgeranhörung ist im Verfahren von Bebauungsplänen möglich, jedoch nicht vorgeschrieben. Die gesetzlichen Grundlagen wurden eingehalten.
4. Zu S. 1, Pkt. 1, letzter Satz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlieger der Blankenberger Straße erhalten weder früher noch später als die übrige Öffentlichkeit Kenntnis zum Bebauungsplanverfahren, sondern wie alle anderen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen. Presseverlautbarungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und werden hier nicht kommentiert.
5. zu S. 2 2. + 3. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
6. Zu S. 2, Pkt. 2.2: In der Begründung wird zu Ziffer 2.2 im ersten Satz darauf verwiesen, dass übergeordnete Ziele in die Bauleitplanung einfließen, die Maßnahme selbst und die dazu erforderliche Bauleitplanung ist allerdings eine rein städtische Angelegenheit und fällt in die Planungshoheit der Kommune, hier Stadt Hennef.
7. Zu S. 3 Pkt. 2.3: Fakt ist, dass die Blankenberger Straße als alte Landesstraße (L333) zwischenzeitllich zur Gemeindestraße abgestuft worden ist und jetzt als innerörtliche Gemeindestraße zu werten ist. So ist es unter Ziffer 2.3 der Begründung erläutert. Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.
8. S. 3, Pkt. 3.1: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten.
9. S. 4, 2. Abs.: Es ist üblich, erforderliche Gutachten erst im laufenden Bebauungsplanverfahren zu erstellen, wenn sich der Bedarf abzeichnet, da sonst die Gutachten nicht aktuell genug sein können. In diesem Fall liegen durch das Verkehrsgutachten jetzt aktuelle Verkehrszahlen vor, die im Verfahren berücksichtigt werden.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

10. S. 4 letzte Absätze: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten
11. S. 5, 1. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
12. S. 5, letzter Absatz: Die Aussagen des Bebauungsplanes zur Blankenberger Straße beziehen sich im Entwurf des Bebauungsplanes nur noch auf den Teilabschnitt zwischen Lise-Meitner-Straße und Bodenstraße. Die Gestaltung dieses Abschnittes wird in der Begründung zum Entwurf näher erläutert.
13. S. 6, Pkt. 5: Dieser Punkt bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung und wird durch den Entwurf des Bebauungsplanes umfassend geändert, da die hier angesprochenen Gundstücksteile nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.
14. S. 9, Pkt. 8.2: Bei der frühzeitigen Beteiligung geht es um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Kosten werden zu einem späteren Zeitpunkt der Planung exakt ermittelt. Der Bebauungsplan legt allerdings nicht fest, wie die Kosten verteilt werden, bzw. welche Anteile z. B. durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen getragen werden. Dieses erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.
15. Es wird gebeten, allen betroffenen Bürgern eine überarbeitete Stellungnahme bzw. einen weiteren Vorentwurf zur Verfügung zu stellen und anschließend eine Bürgeranhörung durchzuführen.

    Die überarbeitete Vorentwurfsfassung liegt nun als Entwurf des Bebauungsplanes vor. Dieses entspricht dem Verfahren gemäß § 3 BauGB. Eine Bürgeranhörung kann auf Beschluss des Fachausschusses und des Rates der Stadt Hennef durchgeführt werden. Es ist allerdings festzustellen, dass auf Grund des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine wesentlich geringere Betroffenheit von Grundstückseigentümern entsteht.

B 2: Alexander Halfmann
mit Schreiben vom 16.02.2008

Stellungnahme
Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung
Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vor-

liegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

B 3: Klaus Dieter Noe
mit Schreiben vom 16.02.2008

Stellungnahme
Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung
Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den

Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

B 4: Manfred Häger
mit Schreiben vom 17.02.2008

Stellungnahme
Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung
Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellung-

nahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

B 5: Heinz-Peter Kölschbach, Marlies Dahm, Monika Kölschbach, W. Nümm, Familie Kempkes, Maria Richarz, Marianne Binzenbach, Maria-Luise Richarz
mit Schreiben vom 17.02.2008

Stellungnahme
Die Anregungen beziehen sich auf die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken Blankenberger Straße 4, 6, 8 und 10 sowie Haselweg 2.

Abwägung
Die im Schreiben vom 17.02.2008 benannten Grundstücke werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Die Bereiche der Grundstücke Blankenberger Straße 4, 6 und 8 sowie Haselweg 2 werden durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen und überbaubare Flächen neu auszuweisen.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegen die in der Stellungnahme betroffenen Gebiete jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg Gmbh
-Wehrbereichsverwaltung West
-Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
-RWE Rhein-Ruhr Netzservice
-DB Services Immobilien GmbH

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)
mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:
Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 3, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

-dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
-dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
-dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
-dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

<u>Abwägung</u>
a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden das der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
-Wehrbereichsverwaltung West
-Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
-Bezirksregierung Köln
-Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
-RWE Rhein-Ruhr Netzservice

3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.9	**Konjunkturpaket II - Umsetzung**	399

Herr Bigge (SPD – Fraktion) regte an, den Stadtsportverband bei der Verteilung der finanziellen Mittel aus dem Konjunkturpaket zu beteiligen. Der Bürgermeister sagte eine Beteiligung der Dachverbände zu, um eine einseitige Bevorzugung von Vereinen zu vermeiden.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD und FDP, gegen drei Stimmen aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und bei Enthaltung der Fraktion „Die Unabhängigen“ und zwei Enthaltungen aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung aus dem Konjunkturpaket II bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

2.10	**Bestellung eines allgemeinen Vertreters und stellvertretenden Wahlleiters für die Stadt Hennef**	400

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:
Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten wird nach § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) Herr Michael Walter ab dem 01.04.2009 zum allgemeinen Vertreter und stellvertretenden Wahlleiter bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.11	**Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)"**	401

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig folgende Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)“

1. Ordentlicher Vertreter: Herr Wolfgang Rossenbach
2. Stellvertreter: Herr Michael Walter

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.12	**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung der Kindertagesstätte Bröl**	402

Herr Närdemann („Die Unabhängigen“) möchte wissen, wie die Kita Hennef – Ost finanziert wird und wo die Mittel etatisiert sind? Herr Barth (Vorstand Stadtbetriebe Hennef) antwortete, dass seitens der Stadtbetriebe Hennef AöR für den Bau der Kita Hennef – Im Siegbogen – ein Betrag von rund 455.000 € an die Stadt gezahlt wird.
Wie bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2009 seitens der Verwaltung mitgeteilt wurde, muss noch die Form der Finanzierung für die Einrichtung geprüft werden und anschließend erfolgt die Veranschlagung im Haushalt. Dem Jugendhilfeausschuss wird zu gegebener Zeit eine aktualisierte Kostenschätzung vorgelegt.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion „Die Unabhängigen“ sowie drei Enthaltungen aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und bei Zustimmung der restlichen Ratsmitglieder:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 08.01.2009 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

3	**Anfragen**	

Keine.

4	**Mitteilungen**	

4.1	**6. Änderungssatzung des Zweckverbands Gemeinsame kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)**	

Die Ratsmitglieder nahmen die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.

4.2	**Handlungsempfehlung zum regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein Sieg/Ahrweiler**	

Die Ratsmitglieder nahmen die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.

	Nicht öffentliche Sitzung	
5	**Beschlussvorlagen**	

5.1	**Neubildung der Einigungsstelle für die Stadtverwaltung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz**	403

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmigt:

1. Zum Vorsitzenden der Einigungsstelle wird Herr Wilfried Löhr-Steinhaus, Direktor des Arbeitsgerichts Bonn, bestellt.

2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle wird Herr Norbert Reiffenhäuser, stellvertretender Direktor des Arbeitsgerichts Bonn, bestellt.

3. Die Anzahl der Beisitzer wird auf 12 festgelegt.

4. Der Stadtrat benennt die folgenden 6 Beisitzer:

- Herr Michael Walter (Leiter Zentrale Steuerung und Service)
- Frau Eva-Maria Weber (Leiterin Finanzmanagement)
- Herr Karl-Heinz Nentwig (Leiter Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum)
- Frau Eleonore Joerdell (Leiterin Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt)
- Herrn Jonny-Josef Hoffmann (Leiter Amt für Kinder, Jugend und Familie)
- Herrn Ulrich Peters (Leiter Personal- und Organisationsabteilung)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.2	**Ausfallbürgschaften für die Stadtbetriebe Hennef AöR**	404

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich gegen eine Stimme aus der Fraktion „Die Unabhängigen“ sowie bei einer Enthaltung aus der FDP – Fraktion und bei Zustimmung der restlichen Ratsmitglieder:

Die Stadt Hennef übernimmt eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Kreissparkasse Köln für einen Kontokorrentkredit in Höhe von 14,7 Mio. € und eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Kreissparkasse Köln für einen Kontokorrentkredit in Höhe von 9,0 Mio. € für die Stadtbetriebe Hennef AöR.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

5.3	**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH**	405

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei einer Gegenstimme aus der Fraktion „Die Unabhängigen“:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung, zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Kreissparkasse Köln in Köln für die Stadtwerke

Hennef (Sieg) GmbH in Höhe von 808.000,00 Euro, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

6	**Anfragen**	

Die Anfragen der Ratsmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.

7	**Mitteilungen**	

Keine.

Klaus Pipke
Vorsitzender

Monika Frey
Schriftführerin